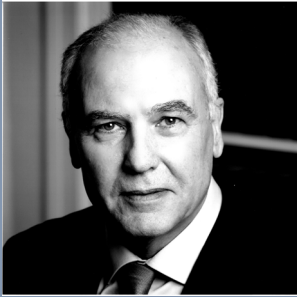


Ihre Ansprechpartner



Dr. Roland Simon
Rechtsanwalt
(Fachanwalt für Bank-
und Kapitalmarktrecht)

simon@simon-law.de

SIMON und PARTNER
Rechtsanwälte

Königsallee 20
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 86602-0
Fax: 0211 86602-20
duesseldorf@simon-law.de
www.simon-law.de

Untersagungsverfügung der BaFin gegen Negativzinsen unwirksam

Die BaFin hatte gestützt auf § 4 Abs. 1 a S. 2 des "Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes" (FinDAG) der klagenden Bank, deren geschäftlicher Schwerpunkt auf der Vermittlung von Wertpapiergeschäften als "Online-Broker" liegt, untersagt, Negativzinsen auf "Cash-Konten" bei ihren Bestandskunden zu erheben. Die Kunden zahlten zunächst auf die Cash-Konten Geldbeträge ein, die für die Wertpapierkäufe bestimmt waren. Bei Wertpapierverkäufen wurde der Erlös ebenfalls auf dieses Konto gebucht. Anderweitiger Zahlungsverkehr fand über diese Konten nicht statt. Die klagende Bank teilte ihren ca. 180.000 Bestandskunden im März 2017 mit, dass sie sich gezwungen sehe, ab dem 15. März 2017 Negativzinsen von derzeit 0,4 % p.a. zu berechnen. Daraufhin erließ die BaFin die angefochtene Verfügung, die sie auf die o.g. Vorschrift des FinDAG stützte. Danach ist die BaFin dazu ermächtigt, Anordnungen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verbraucherschutzrelevante Missstände zu beseitigen, wenn eine generelle Klärung im Interesse des Verbraucherschutzes geboten erscheint.

Das VG Frankfurt hat die angefochtenen Bescheide der BaFin aufgehoben. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für ein aufsichtsbehördliches Einschreiten nicht gegeben seien. Insbesondere sei eine generelle Klärung durch die BaFin nicht geboten. Die gesetzliche Regelung greife nicht schon dann ein, wenn ein Missstand festzustellen sei. Verbraucherschutzrelevante Fragen würden vorrangig vor den Zivilgerichten im ordentlichen Rechtsweg abgehandelt. Dementsprechend dürfe die BaFin nur dann aufsichtsrechtlich agieren, wenn gerade eine generelle Klärung durch sie geboten erscheine. Dies sei nur dann anzunehmen, wenn nicht schon im ordentlichen Rechtsweg den Belangen des Verbraucherschutzes in hinreichender Weise genüge getan werde. Da im vorliegenden Fall bereits mehrere gerichtliche Verfahren im Hinblick auf die Erhebung von Negativzinsen und die Änderungen der AGB der Banken und Sparkassen vor den Obergerichten und dem BGH anhängig waren, wozu sich der BGH in einer grundlegenden Entscheidung vom April 2021 geäußert habe, sei ein aufsichtsbehördliches Handeln der BaFin nicht mehr geboten gewesen. Insofern habe der Gesetzgeber in der Begründung zum FinDAG zum Ausdruck gebracht, dass Verbraucherschutzrelevante Umstände zunächst vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit abzuhandeln seien und ein behördliches Einschreiten lediglich subsidiär sei. Erst dann, wenn die betreffenden Banken der Rechtsprechung nicht nachkommen würden, könne ein Missstand vorliegen, der eine generelle Klärung erforderlich mache. Dies könne im vorliegenden Fall jedoch nicht angenommen werden.

VG Frankfurt a.M., U.v. 24.06.2021, Az.: 7 K 2237/20

Sparkassen-AGB zu Nichtabnahmeentschädigung wirksam

Die verklagte Sparkasse hatte in ihr Preis- und Leistungsverzeichnis folgende Klausel aufgenommen:

*“Nichtabnahmeentschädigung:
Bearbeitungspreis für die Berechnung
der Nichtabnahmeentschädigung Euro
50,00, es sei denn, der Kunde weist nach,
dass kein oder geringerer
Schaden/Aufwand entstanden ist.”*

Der klagende Bundesverband der Verbraucherzentralen hält diese Klausel für unwirksam, da sie zu einer unangemessenen Benachteiligung der Verbraucher führe.

Das LG sowie das OLG Frankfurt a.M. haben die Klage abgewiesen. Die Revision hatte keinen Erfolg. Nach Auffassung des BGH handelt es sich bei der Klausel um eine der Inhaltskontrolle unterliegende AGB. Das OLG habe die Klausel zutreffend in der Weise ausgelegt, dass sie (nur) die Höhe der Kosten der Berechnung der Nichtabnahmeentschädigung als Teil eines Schadensersatzanspruches der Sparkasse gegen ihren Kunden im Falle der Nichtabnahme eines Darlehens gem. §§ 280, 81 BGB regele. Sie pauschaliere diese (einzelne) Schadensposition und stelle keine Preisnebenabrede dar. Aus der Sicht eines verständigen und redlichen Vertragspartners sei der Anwendungsbereich der Klausel damit erschöpft. In der Sache halte die Klausel einer Inhaltskontrolle stand. Die Schadenspauschalierung erfülle die in § 309 Nr. 5 BGB aufgestellten Anforderungen. Der angesetzte Wert sei insbesondere nicht als ungewöhnlich hoch anzusehen. Ferner sei dem Kunden ausdrücklich der Nachweis möglich, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder geringer als die Pauschale. Da die Klausel lediglich die Höhe des mit der Berechnung der Nichtabnahmeentschädigung verbundenen Verwaltungsaufwandes regele, enthalte sie schließlich auch keine Bestimmungen zu den Anspruchsvoraussetzungen, die unabhängig von der Klausel nach allgemeinen Vorschriften vorliegen müssten

BGH, U.v. 08.06.2001, Az.: XI ZR 356/20

Sollzinsangabe für Überziehungsmöglichkeit “aktuell bis zu 10,90 % p.a. Zinsen” unwirksam

Der klagende Bundesverband der Verbraucherzentrale verlangt von der beklagten Bank, es zu unterlassen, in ihrem Preisaushang sowie über das Internet die Vergabe von Dispositionskrediten wie folgt darzustellen:

“Aktuell bis zu 10,90 % p.a. Zinsen”

*Dispokredit/Anlage Dispokredit 7,9 %
bis 10,90 %.”*

SIMON und PARTNER
Rechtsanwälte

Königsallee 20
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 86602-0
Fax: 0211 86602-20
duesseldorf@simon-law.de
www.simon-law.de

Das LG hat das Kreditinstitut antragsgemäß verurteilt; die Berufung vor dem OLG Frankfurt war erfolglos. Der BGH hat die Revision zurückgewiesen. Dazu hat er ausgeführt, gem. Art. 247 a § 2 Abs. 2 S. 1 EGBGB sei der Sollzinssatz, der für die Überziehungsmöglichkeit berechnet werde, “klar, eindeutig und in auffallender Weise” anzugeben. Dies sei bei der angegebenen Zinsspanne von 7,90 % bis 10,90 % nicht der Fall, weil der untere Wert dieser Spanne, also der zu zahlende Mindestzinssatz, nicht angegeben worden sei. Zwar sei die Angabe einer Zinsspanne nicht per se unzulässig. Einem Unternehmer sei es nicht verwehrt, im Rahmen eines Entgeltes zu differenzieren, insbesondere, wenn der konkrete Zinssatz von bestimmten, noch nicht bekannten Faktoren abhängt. Allerdings sei es nach der gesetzlichen Regelung bei einer Zinsspanne erforderlich, sowohl die Unter- als auch die Obergrenze anzugeben, um dem Kunden bei den Konditionen der Überziehungsmöglichkeiten eine Preistransparenz zu schaffen. Der Zinssatz sei auch nicht “in auffallender Weise” angegeben. Hierzu sei gegenüber dem sonstigen Kontext eine hinreichende Hervorhebung erforderlich. Dies sei nur der Fall, wenn sie in besonderer Weise gegenüber den sonstigen Informationen hervorgehoben werde. Auch dies sei hier nicht der Fall.

BGH, U.v. 29.06.2021, Az.: XI ZR 46/20

Gewahrsam des Bankkunden am Bargeld im Ausgabefach eines Geldautomaten

Die Angeklagten hatten sich jeweils bei einer beabsichtigten Bargeldauszahlung neben die Bankkunden gestellt, die an einem Bankautomaten Bargeld abheben wollten. Nachdem die Kunden die PIN eingegeben hatten, drängten sie diese beiseite und entnahmen das Geld.

Das Landgericht hatte diese Taten jeweils als Diebstahl gewertet. Der BGH hat diese Urteile bestätigt. Er hat insbesondere angenommen, dass sie den betreffenden Kunden die fraglichen Geldscheine “weggenommen” i.S.v. § 242 StGB hätten. Dies setze voraus, dass die Täter den Gewahrsam des Kunden gebrochen hätten. Dies sei hier anzunehmen, da in sämtlichen Fällen im Zeitpunkt der Entnahme des Geldes bereits ein (Mit-)Gewahrsam der Geschädigten an dem Geld bestanden habe. Dazu sei eine tatsächliche Sachherrschaft erforderlich. Diese sei hier anzunehmen, da Bargeld, das ein Geldautomat am Ende eines ordnungsgemäßen Abhebevorganges ausbebe, mit der Bereitstellung im Ausgabefach und der hierdurch eröffneten Zugriffsmöglichkeit regelmäßig (auch) im Gewahrsam desjenigen stehe, der diesen Vorgang durch Eingabe der Bankkarte und der PIN-Nummer in Gang gesetzt habe. Ein entsprechender Sachherrschaftswille des Bankkunden sei ebenfalls regelmäßig anzunehmen.

BGH, B.v. 03.03.2021, Az.: 4 StR 338/20

SIMON und PARTNER
Rechtsanwälte

Königsallee 20
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 86602-0
Fax: 0211 86602-20
duesseldorf@simon-law.de
www.simon-law.de

Keine pauschale Einkommensteuer für Sachleistungen eines Kreditinstitutes an Privatkunden

Die klagende Bank lud in mehreren Jahren Privatkunden zu einer Weinprobe und einem Golfturnier ein. In den Einladungen hat sie weder auf bestimmte Produkte bzw. Dienstleistungen der Bank noch auf die Übernahme der pauschalen Einkommensteuer hingewiesen. Nach Auffassung des beklagten Finanzamtes sollen die Sachzuwendungen als Entgelt für die Kapitalüberlassung der Pauschalsteuer unterliegen.

Das FG Baden-Württemberg hat der Klage des Kreditinstitutes stattgegeben. Die von der Klägerin gewährten Sachzuwendungen in Form einer Weinprobe und eines Golfturniers seien nicht durch die Einkunftsart "Einkünfte aus Kapitalvermögen" veranlasst. Sie habe im überwiegenden betrieblichen Eigeninteresse Werbemaßnahmen ergriffen. Sie habe ihren Beratern Gelegenheit geben wollen, die Kunden bei den Veranstaltungen persönlich näher kennenzulernen. Diese hätten als "Türöffner" für separate Beratungsgespräche gedient. Damit seien die Voraussetzungen des § 37 b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG (betrieblich veranlasste Zuwendungen für eine vereinbarte Leistung) nicht erfüllt. Sie unterlägen auch nicht als "Geschenke" der Pauschalierung nach § 37 b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG, da der Beschenkte mangels Bezug zu einer konkreten Kapitalanlage keine Einkünfte im Sinne des EStG erzielt habe.

FG Baden-Württemberg, U.v. 19.04.2021, Az.: 10 K 577/21 (nicht rechtskräftig)

Schufa-Daten verwendbar nur bis zum "Insolvenzbekanntmachungsportal"

Über das Vermögen des Klägers war das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Letztlich war ihm im September 2019 die Restschuldbefreiung erteilt worden. Diese Information wurde im amtlichen Internetportal veröffentlicht. Die Schufa übernahm diese Daten in ihren Bestand, um sie ihren Vertragspartnern bei Auskunftsanfragen zum Kläger mitzuteilen. Der Kläger hat die Löschung dieser Daten von der Schufa beantragt, da die Verarbeitung und Weitergabe für ihn zu erheblichen wirtschaftlichen und finanziellen Nachteilen führe. Aktuell könne er nicht einmal ein Bankkonto eröffnen.

Das LG hatte die Klage abgewiesen; die Berufung des Klägers war hingegen erfolgreich. Dazu hat es ausgeführt, der Kläger könne von der Schufa die Löschung der Daten sechs Monate nach Rechtskraft der Entscheidung des AG über die Restschuldbefreiung verlangen. Nach Ablauf dieser Frist stehe die weitere Verarbeitung dieser Daten durch die Schufa im Widerspruch zu § 3 Abs. 2 InsO BekVO und sei insofern auch nicht mehr gem. Art. 6 Abs. 1 f der DSGVO rechtmäßig. Deshalb könne er die Löschung dieser Informationen nach Art. 17 Abs. 1 d DSGVO verlangen; ferner habe er einen Anspruch auf künftige Unterlassung dieser Datenverarbeitung. Insofern könne sich die Schufa nicht darauf berufen, dass die Datenverarbeitung rechtmäßig sei, da sie ihren oder den berechtigten Interessen von Dritten diene. Dies sei hier aufgrund der

SIMON und PARTNER
Rechtsanwälte

Königsallee 20
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 86602-0
Fax: 0211 86602-20
duesseldorf@simon-law.de
www.simon-law.de

eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen nicht der Fall. Sie könne sich auch nicht auf die Verhaltensregeln des Verbandes der Wirtschaftsauskunfteien berufen. Diese Verhaltensregeln entfalten keine Rechtswirkung zu Lasten des Klägers und stünden im Widerspruch zur gesetzlichen Wertung.

OLG Schleswig-Holstein, U.v. 02.07.2011, Az.: 17 U 15/21

Urheberrechtlicher Hinweis:

Der Newsletter ist nur zur persönlichen Information des Empfängers und seiner Mitarbeiter bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien oder Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung des Verfassers erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Änderung und Abmeldung des Newsletter-Abonnements:

Sie erhalten unseren aktuellen Newsletter regelmäßig für die von Ihnen angegebenen Rechtsgebiete unter der von Ihnen angegebenen E-Mail-Anschrift. Sollten Sie eine Änderung der Rechtsgebiete wünschen, lassen Sie uns dies bitte wissen. Wollen Sie den Newsletter nicht mehr beziehen, reicht eine kurze E-Mail an duesseldorf@simon-law.de aus, wir werden Sie sodann umgehend aus dem Verteiler entfernen.

SIMON und PARTNER
Rechtsanwälte

Königsallee 20
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 86602-0
Fax: 0211 86602-20
duesseldorf@simon-law.de
www.simon-law.de